

Richtlinien zur Förderung der Vereine (Vereinsförderungsrichtlinien - VfR -)

Präambel

Die Stadt Wörth am Rhein anerkennt die große Bedeutung der Vereine für das öffentliche Leben. Im Bemühen, der Bürgerschaft ein breites Angebot an kulturellen, sozialen oder sportlichen Möglichkeiten anzubieten und insbesondere um die Kinder- und Jugendarbeit zu fördern, gibt sich die Stadt Wörth am Rhein Richtlinien zur Förderung von Vereinen. Aus der Bereitschaft der Stadt zur finanziellen Unterstützung ihrer Vereine ergeben sich auch Pflichten der Vereine gegenüber der Stadt. Erst durch dieses Zusammenwirken ist ein gesundes Vereinsleben zum Wohle aller Bürger gewährleistet. Die nachstehenden Richtlinien sollen ein Hilfsmittel sein, um das beiderseitige Zusammenwirken zu regeln. Außerdem sollen sie eine möglichst gerechte Verteilung der der Stadt zur Verfügung stehenden Mittel für die Vereinsförderung ermöglichen.

§ 1

Kreis der geförderten Vereine

- (1) Eine Förderung ist für folgende Vereine mit Sitz im Stadtgebiet Wörth am Rhein möglich:
1. Musik- und Gesangvereine
 2. Sportvereine
 3. Karitativ tätige Organisationen
 4. Sonstige Vereine in den Bereichen Kunst, Freizeit, Jugend, Heimatpflege und Naturschutz
- (2) Nicht unter diese Förderungsrichtlinien fallen:
1. Politische Parteien im Sinne des Art. 21 GG
 2. Religionsgemeinschaften
 3. Wirtschaftliche Vereine im Sinne des § 22 BGB
 4. Vereine, deren tatsächliche Zwecke nichtkulturelle Belange zum Ziel haben
 5. Örtliche und überörtliche Vereinsbünde (Vereinsringe u. dgl.)
 6. Sportvereinigungen von Privatfirmen und Behörden
 7. Sog. „Stammtischmannschaften“
 8. Fördervereine

§ 2

Allgemeine Förderungsrichtlinien

- (1) Die Stadt Wörth a. Rh. fördert mit diesen Richtlinien die örtlichen Vereine zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Zwecke, wenn sie mindestens einmal im Jahr eine öffentliche Veranstaltung durchführen, auf Wunsch der Stadt bei deren Veranstaltungen kostenlos mitwirken und der Stadt alle Unterlagen zur Verfügung stellen, die für die Festsetzung des Zuschusses von Bedeutung sind.

- (2) Förderungsmittel werden nur gewährt, wenn Vereinsbeiträge für Vollmitglieder erhoben werden. Die Vereine sind gehalten zum Nachweis tatsächlicher Mitgliedschaft auch von Kindern und Jugendlichen mindestens Beiträge in symbolischer Höhe zu erheben. Bei erheblichen Zweifeln an der tatsächlichen Mitgliedschaft von Kindern und Jugendlichen kann die Stadt Wörth die Förderung aussetzen.

§ 3

Freiwilligkeit der Förderung

Die Förderungsmittel sind eine freiwillige Leistung der Stadt Wörth. Auf die Gewährung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 4

Jugendförderung

- (1) Jeder Verein erhält für seine bis zu 18 Jahre alten Mitglieder, für die Beiträge an einen Dachverband abgeführt werden oder die einen Beitrag an den Verein entrichten, einen zweckgebundenen Zuschuss zur Förderung des Übungsbetriebes in Höhe von 13,00 EUR pro Person/Jahr.

Als Bemessungsgrundlage dient die Beitragsrechnung des jeweiligen Dachverbandes vom Vorjahr (z. B. Landessportbund, Harmonikaverband, Bläserverband, Sängerbund etc.).

- (2) Sportkleidung, Trikots, Musikkleidung und Trachten werden nicht bezuschusst.

§ 5

Vereinseigene und städtische Anlagen

- (1) Soweit Vereine selbst Anlagen unterhalten, wird für die Kosten für Pflege und Unterhaltung grundsätzlich jährlich ein pauschaler Zuschuss in Höhe von insgesamt 2.000,00 EUR gewährt. Die förderungsberechtigten Vereine sind in der Anlage zu dieser Vereinsförderungsrichtlinie aufgeführt. Diese wird jährlich aktualisiert und fortgeführt. Anträge auf Aufnahme in diese Anlage sind aufgrund ihrer Finanzwirksamkeit an den Hauptausschuss zu richten.
- (2) Für Investitionen oder größere Sanierungsmaßnahmen kann auf Antrag ein Sonderzuschuss gewährt werden. Anträge sind je nach Höhe an den Hauptausschuss und ggf. an den Stadtrat zu richten.
- (3) Städtische Anlagen werden den Vereinen kostenfrei zu Trainings- und Übungszwecken sowie für den Turnier- und Ligenbetrieb zur Verfügung gestellt. Die Benutzung der städtischen Bäder durch die ortsansässigen schwimmsporttreibenden Vereine wird in Nutzungsverträgen mit dem Badbetreiber geregelt.

§ 6

Ehrung besonderer Leistungen

Die Stadt Wörth ehrt jährlich in einer öffentlichen Veranstaltung alle Einzel- und Mannschaftssieger, die bei Meisterschaftskämpfen eines Spitzenverbandes des Deutschen Sportbundes bzw. eines einem solchen Spitzenverband zugehörigen Landesverbandes oder oberhalb der Bundesebene eine der nachfolgend genannten Platzierungen erringen konnten (auch Jugend-, Junioren- und Seniorenmeister), wenn die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Eine Ehrung erfolgt für alle ersten Sieger einer pfälzischen Meisterschaft, alle ersten bis dritten Sieger einer rheinland-pfälzischen Meisterschaft und alle ersten bis fünften Sieger einer deutschen, Europa- oder Weltmeisterschaft.
2. Grundsätzlich werden nur Erfolge in olympischen und paralympischen Disziplinen geehrt. In nichtolympischen Disziplinen werden erste bis dritte Plätze bei Pfalz-, Landes-, Bundes-, Europa- und Weltmeisterschaften gewürdigt.
3. Mannschaften die unterhalb der Pfalzliga aufsteigen, erhalten beispielsweise einen Pokal.
4. Der zu ehrende Sportler muss entweder in Wörth a. Rh. wohnhaft sein oder seinen Sport in einem Wörther Verein ausüben.
5. Die Ehrung gilt auch für Auszeichnungen bei „Jugend musiziert“ bei Regional-, Landes- und Bundeswettbewerb.
6. Analoges gilt für vergleichbare Leistungen in Vereinen nach § 1 Abs. 1 VfR.

§ 7

Förderung von Veranstaltungen

- (1) Für die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen werden den Vereinen die Gebühren gemäß den Spalten „Örtlicher Verein - interne Veranstaltung und öffentliche Veranstaltung der Entgeltordnung städtischer Einrichtungen der Stadt Wörth a.Rh.“ **einmal** jährlich erlassen.
- (2) Vereine, deren Zweck in der musikalischen Kultur- und Brauchtumspflege (Musikvereine, Chöre, Faschingsvereine) besteht, erhalten für öffentliche Veranstaltungen mit eigener musikalischer Beteiligung **zweimal** jährlich die Gebühren erlassen.
- (3) Inbegriffen sind jeweils die für eine angeordnete Brandsicherheitswache anfallenden Kosten.
- (4) Die anfallenden Nebenkosten (Strom, Wasser, Wärme, Abfall) sind von den Vereinen zu tragen.
- (5) Interne Feiern, Mitgliederversammlungen und Weihnachtsfeiern, die im üblichen Rahmen und zu üblichen Raumnutzungszeiten abgehalten werden, sind von der Gebührenpflicht ausgenommen.

§ 8

Ehrengaben

Die Stadt gewährt den Vereinen bei klassischen Jubiläen (25, 50, 75, 100, 125, 150, 175, 200 Jahre) jeweils eine Jubiläumsgabe in Höhe von 200,00 EUR. Ehrengaben des Bürgermeisters sind davon unbenommen.

§ 9

Antragsverfahren und Antragsunterlagen

Förderungen nach vorstehenden Richtlinien werden nur auf Antrag gewährt. Die Anträge sind mit den erforderlichen Unterlagen und Nachweisen bis spätestens 31.12. des laufenden Jahres zu stellen (Ausschlussfrist). Den Anträgen ist ein Mitgliedernachweis (Beitragsrechnung des Landes- bzw. Dachverbandes) beizufügen.

§ 10

Schlussbestimmungen

Die Gewährung der Förderung erfolgt nach Maßgabe der jeweiligen Haushaltsansätze. Durch diese Richtlinie wird kein Rechtsanspruch begründet.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 01.01.2010 außer Kraft.

Wörth a. Rh., 01.01.2018

gez. Dr. Dennis Nitsche
Bürgermeister